

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten

Aufgabe einer Einigungsstelle

Eine Einigungsstelle hat die Aufgabe, in Wettbewerbsstreitfällen eine gütliche Einigung zwischen den Parteien anzustreben. Sie soll es ermöglichen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte Wettbewerbsstreitigkeiten einfach und kostensparend beizulegen.

Die Einigungsstellen der IHKen haben schon viele Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten geschlichtet

Seit über 50 Jahren werden bei den Einigungsstellen der IHKen wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Gewerbetreibenden erfolgreich geschlichtet. Ziel der Einigungsstelle ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln, eine gütliche Einigung herbeizuführen und dadurch kostspielige und langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Wettbewerb gibt es in vielen Lebensbereichen, zum Beispiel in Sport, Politik und Wirtschaft. In der Wirtschaft bedeutet Wettbewerb, dass große und kleine Unternehmen miteinander konkurrieren, es ist ein Wettkampf um möglichst viele Kunden und Aufträge.

Fairer Wettbewerb, der sich an der Leistung orientiert, ist der Motor für den Fortschritt und für das gute Funktionieren der Wirtschaft. Ein Wettbewerb hingegen, der mit unsauberen Mitteln geführt wird, hat negative Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft. Um den Wettbewerb als Ganzes zu schützen und die Akteure vor unfairen Praktiken zu bewahren, hat der Staat daher die Spielregeln des Miteinanders vorgeben, zum Beispiel das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Das UWG gibt jedem Mitbewerber, also jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt, mit ihnen handelt oder sie sonst in den geschäftlichen Verkehr bringt, ein Recht, gegen den Wettbewerbsverstoß eines Konkurrenten vorzugehen. Auch rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen wie beispielsweise Vereine zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, dürfen Wettbewerbsverstöße abmahnen, eine Unterlassungserklärung fordern und gegebenenfalls gerichtliche Schritte einleiten.

Müsste aber wegen jedes abgemahnten Wettbewerbsverstoßes, für den nicht fristgerecht eine Unterlassungserklärung abgegeben wird, sofort ein ordentliches Gericht angerufen werden, so hätte dies in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen. Die Gerichte wären einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt und der „Wettbewerbs Sünder“ müsste im Fall seines Unterliegens die nicht unerheblichen Verfahrenskosten tragen.

Die bei den IHKen eingerichteten Einigungsstellen sind daher eine effektive wie preisgünstige Alternative. Die Einigungsstellen können angerufen werden bei allen bürgerlich rechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich des UWG – und zwar sowohl vom Anspruchsberechtigten als auch vom Anspruchsgegner.

Die Einigungsstelle ist eine echte Schlichtungsstelle. Sie ist besetzt mit einem Volljuristen und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Wirtschaft. Am runden Tisch wird mit dem Antragsteller und dem „Wettbewerbsrüder“ die Sach- und Rechtslage erörtert.

Das Verfahren kann nur im Falle einer Einigung zwischen den Parteien erfolgreich abgeschlossen werden. Einigen sich die Parteien nicht, stehen ihnen weiterhin alle Möglichkeiten des streitigen Verfahrens bei den Gerichten offen.

Die Chance der Einigung ist allerdings stark von der Art der Streitigkeit abhängig. Sie ist besonders hoch, wenn der Wettbewerbsverstoß aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit begangen wurde. Insoweit kommt den Einigungsstellen auch eine wichtige Aufklärungsfunktion zu.

Das sind wichtigsten Streitfälle vor der Einigungsstellen:

- Informationspflichten im Internet

Nach den Bestimmungen zum Fernabsatz und dem Teledienstegesetz ist der Anbieter verpflichtet, den Internetnutzer über seine Identität und Anschrift zu informieren. Die Informationspflicht ist nur erfüllt, wenn sie für den Nutzer leicht erkennbar und unmittelbar ist. Eine Verletzung dieser Pflichten stellt einen Verstoß gegen § 6 Teledienstegesetz dar und begründet zugleich eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne von §§ 3, 4 Nr. 11 UWG.

- Fax- und E-Mail-Werbung

Ein Dauerbrenner sind Probleme mit Werbung per Fax, E-Mail oder auch SMS. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist es unlauter, per Fax zu werben, wenn der Empfänger nicht mit dieser Art der Werbung einverstanden ist, da der Adressat hier in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird. Entsprechendes gilt auch für unaufgeforderte Telefon-, E-Mail- oder SMS-Werbung.

Diese ständige Rechtsprechung des BGH wurde mit der UWG-Reform gesetzlich festgeschrieben. § 7 Abs. 2 UWG untersagt Telefonanrufe ohne Einwilligung des Angerufenen. Während gegenüber dem Verbraucher eine ausdrückliche Einwilligung vorliegen muss, reicht bei Werbung an Gewerbetreibende eine mutmaßliche Einwilligung. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Werbung genau auf den jeweiligen Geschäftsbereich des Beworbenen zielt. Die Faxwerbung sowie die Werbung mittels elektronischer Post (E-Mail, SMS) bedarf stets der Einwilligung des Empfängers.

Eine Ausnahme bezüglich elektronischer Post macht lediglich § 7 Abs. 3 UWG. Danach ist die Werbung per E-Mail zulässig, wenn die E-Mail-Adresse des Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erlangt wurde und die Werbung ähnliche Waren oder Dienstleistungen betrifft. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde deutlich daraufhin gewiesen wurde, dass er die Nutzung seiner E-

Mail-Adresse jederzeit untersagen kann und ihm dadurch lediglich Übermittlungskosten nach dem Basistarif entstehen. Eine Mehrwertdienstenummer erfüllt diese Voraussetzung nicht.

- **Irreführende Werbung**

Irreführende Werbung ist laut § 5 UWG verboten, das heißt jede Werbung muss wahr und klar sein. Irreführend ist eine Werbeaussage bereits dann, wenn sie auch nur von einem kleinen, nicht ganz unbeachtlichen Teil der Angesprochenen missverstanden werden kann. Maßgebend ist also nicht das Verständnis des werbenden Unternehmers, sondern der jeweilige Eindruck, den die Werbung bei den Adressaten erweckt. Für die Beurteilung, wie diese eine Werbung verstehen, kommt es auf den verständigen, aufmerksamen und durchschnittlich informierten Verbraucher an.

IHK-Zuständigkeit

Die Einigungsstelle ist sachlich für die Behandlung von Streitigkeiten aus dem Wettbewerbsrecht (z.B. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständig (§ 15 UWG). Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit dem Letztverbraucher betreffen. Bei sonstigen Wettbewerbsstreitigkeiten können die Einigungsstellen tätig werden, sofern der Gegner zustimmt (§ 15 Abs. 3 UWG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben, wenn der Antragsgegner im IHK-Bezirk eine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat oder die in Streit befindliche Handlung dort begangen wurde (§§ 15 Abs. 4, 14 UWG).

Besetzung der Einigungsstelle

Die Einigungsstelle ist durch Verordnung vom 13. Februar 1959 bei der zuständigen IHK Frankfurt am Main errichtet und tagt in deren Geschäftsräumen. Die Einigungsstelle ist mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt hat, als Vorsitzender und mit sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzer besetzt.

Die Liste der Vorsitzenden und Beisitzer kann bei der Geschäftsstelle der jeweiligen IHK eingesehen werden. Die Beisitzerliste wird jährlich in den IHK-Mitteilungen veröffentlicht und enthält Gewerbetreibende der verschiedensten Wirtschaftszweige.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Einigungsstelle (z. B. wegen befürchteter Befangenheit) gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung (vgl. § 15 Abs. 2 UWG in Verbindung mit den §§ 41 - 43 und 44 Abs. 2 - 4 ZPO).

Geschäftsführung der Einigungsstelle

Die Geschäfte der Einigungsstelle werden von der IHK geführt. Zuschriften sowie mündliche und telefonische Mitteilungen und Anfragen an die Einigungsstelle sind an die Dienstanschrift der IHK zu richten.

Verfahrensbeginn durch Antragstellung

Wer ein Verfahren vor der Einigungsstelle einleiten will, hat einen Antrag mit Begründung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären; Urkunden

oder sonstige Beweisstücke, die der Begründung des Antrags dienen, sind beizufügen (§5 der VO über Einigungsstellen).

Antragsberechtigte

sind

- Gewerbetreibende, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie der Antragsgegner herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen
- Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 UWG)
- Verbraucherverbände in Fällen mit Bezug zu Verbraucherbelangen sowie
- Letztverbraucher im Falle des § 8 UWG, das das Rücktrittsrecht bei unwahren und irreführenden Werbeangaben regelt.

Unterbrechung der Verjährung

Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des Wettbewerbsverstoßes in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen (§ 15 Abs. 9 Satz 1 UWG). Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig. (§ 15 Abs. 10 Satz 4 UWG).

Mündliche Verhandlung

In der Regel wird auf den Antrag hin ein Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle anberaumt. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch von vornherein für unbegründet oder sich für unzuständig erachtet, kann sie die Einleitung von Einigungsverhandlungen ablehnen (§ 15 Abs. 8 UWG).

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedoch der Vorsitzende Dritten die Anwesenheit gestatten (§ 6 Abs. 1 der VO über Einigungsstellen).

Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann der Vorsitzende allen Teilnehmern die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, zur Pflicht machen (§ 6 Abs. 3 der VO über Einigungsstellen).

Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen

Die Parteien werden von dem Vorsitzenden der Einigungsstelle zur mündlichen Verhandlung geladen. Wettbewerbsstreitfälle sind zumeist eilbedürftig. Daher beträgt die Ladungsfrist zur mündlichen Verhandlung drei Tage. Sie kann von dem Vorsitzenden abgekürzt oder verlängert werden (§ 7 der VO über Einigungsstellen).

Die Verhandlung vor der Einigungsstelle sollte, auch wenn persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, von den Parteien persönlich wahrgenommen werden. Dies ist der Aufklärung des Sachverhalts und einer gütlichen Einigung förderlich.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist grundsätzlich zulässig. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen und muss zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe von Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleichs, ermächtigt sein.

Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und durch Ordnungsgelder erzwingen (§ 15 Abs. 5 UWG), es sei denn, ein geeigneter Vertreter ist zum Verhandlungstermin anwesend.

Einigungsvorschläge

Die Einigungsstelle hat einen gütlichen Ausgleich anzustreben. Sie kann im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen (§ 15 Abs. 6 UWG).

Vergleich

Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, dann wird sie in einem schriftlichen Vergleich in einer besonderen Urkunde niedergelegt. In dem Vergleich kann insbesondere vereinbart werden, dass der Antragsgegner für die Zukunft die Unterlassung der beanstandeten Werbung zusichert. Außerdem kann Schadensersatz, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages und für zukünftige Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich eine Vertragsstrafe vereinbart werden.

Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil unter entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung betrieben werden (§ 15 Abs. 7 UWG).

Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt die Einigungsstelle dies fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Kosten des Verfahrens

Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, einschließlich die ihrer Bevollmächtigten (§ 12 Abs. 4 der VO über Einigungsstellen).

Musterantrag an die Einigungsstelle

*Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten
der Industrie- und Handelskammer XY*

Antrag auf Einleitung eines Einigungsverfahrens gemäß § 15 UWG.

*der Firma XXXX
(mit Anschrift)– Antragstellerin –*

gegen

*die Firma XXXX
(mit Anschrift)– Antragsgegner(in) –*

Die Antragstellerin bittet,

a) den Antragsgegner vor die gesetzliche Einigungsstelle gem. § 15 UWG zwecks Herbeiführung eines gütlichen Ausgleichs hinsichtlich der nachfolgend dargestellten Wettbewerbsstreitigkeiten zu laden,

b) das persönliche Erscheinen des (der) Antragsgegners(in) anzuordnen.

Begründung:

Der Antragsgegner hat die in der Anlage beigefügte Werbemaßnahme veröffentlicht. Diese ist wettbewerbsrechtlich unzulässig. Er ist verpflichtet, diese Werbung in Zukunft zu unterlassen.

oder (bitte unzutreffendes streichen)

Die Antragstellerin hat von dem Antragsgegner die in der Anlage beigefügte Abmahnung erhalten. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die beanstandete Werbung keinen wettbewerbsrechtlichen Verstoß darstellt und die Abmahnung daher zu Unrecht ergangen ist.

Unterschrift

Quelle: IHK Frankfurt
Helge Ziegler
Wirtschaftsjurist
Präsident BVFI

Rechtlicher Hinweis

Diese Vorschläge wurden nach bestem Wissen erstellt. Sie ersetzen aber keine Beratung für den Einzelfall. Eine Haftung kann daher nicht übernommen werden.